

120
133



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Landesföhr

Elektronische Post

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@ms.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 6. September 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mk.sachsen-anhalt.de

Az.: 1518-102.4007/2010

Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mw.sachsen-anhalt.de

Bearbeitet von:

Herrn Langner

Durchwahl: 0391 567-6127

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
-Landesgeschäftsstelle-
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

post@sgsa.info

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zum Domfelsen 4
39104 Magdeburg

info@stbk-sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01

Telefax: 0391 567-6180

www.sachsen-anhalt.de

poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

121
134nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
- IMA-ORG -

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
- Zentrale IKT-Themen -

ikt@sachsen-anhalt.de

Weitere Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

hier: Einführung eines sicheren Übermittlungsweges für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf Grundlage des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP)

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786 ff.) sowie das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2208 ff.) wird die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben.

Für alle Bereiche der Justiz wird der **elektronische Rechtsverkehr ab dem 01. Januar 2018** flächendeckend eröffnet sein, soweit nicht von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, den Zeitpunkt für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs auf den 1. Januar 2019 oder 1. Januar 2020 zu verschieben. Für den Bereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist derzeit nicht beabsichtigt, von der Möglichkeit einer solchen Opt-Out-Verordnung für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für Sachsen-Anhalt Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus sehen die Verfahrensordnungen vor, dass ab dem 1. Januar 2022 Schriftsätze und Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind (z.B. § 130 d ZPO, § 32 d StPO).

Zudem ist die verpflichtende flächendeckende Einführung der **elektronischen Aktenführung für die Justiz spätestens zum 01. Januar 2026** vorgesehen. Die Einführung der elektronischen Aktenführung kann im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2025 auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt vorgezogen werden.

Nach Vorgabe der einzelnen Verfahrensordnungen sind (bestimmte) Schriftsätze und Anlagen bei der Übermittlung im Rahmen des **elektronischen Rechtsverkehrs** über einen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden (z.B. § 130 a ZPO, § 32 a Abs. 3 StPO-neu) und – soweit vorgeschrieben – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zu versehen. Sichere Übermittlungswege sind derzeit die absenderbestätigte De-Mail und das besondere elektronische Anwaltspostfach sowie das besondere Behördenpostfach auf der Grundlage des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ist es daher erforderlich, dass alle im Sinne der vorgenannten Verfahrensordnungen betroffenen Behörden, Einrichtungen und Gerichte zum 1. Januar 2018 in der Lage sind, die genannten Zugänge - möglicherweise auch über eine zentrale Posteingangsstelle - zu eröffnen.

122
135

Gemäß § 174 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO, gleichlautend mit § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO; jeweils in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung muss für Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts der ein Schriftstück gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann, ein sicherer Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eingerichtet werden.

Durch die Justiz wird den Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für als sicherer Übermittlungsweg für elektronische Dokumente **die Verwendung des besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) empfohlen**, da es alle fachlichen Anforderungen abbildet und auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden kann.

Das beBPo beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), die sich für den Elektronischen Rechtsverkehr seit 2004 bewährt hat. Alle für das beBPo erforderlichen Komponenten sind Teil der bereits erprobten EGVP-Infrastruktur und stehen den Behörden bereits jetzt zur Verfügung. Bestehende EGVP-Behördenpostfächer von Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können in ein beBPo-Postfach umgewandelt werden.

Information zum besonderen Behördenpostfach (beBPo) stehen unter <http://www.egvp.de/behoerdenpostfach/index.php> zur Verfügung. Hier bereits vorliegendes Informationsmaterial zum besonderen Behördenpostfach habe ich als Anlage beigefügt. Dieses unterliegt derzeit noch einer ständigen Aktualisierung.

Zudem findet für Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts eine Informationsveranstaltung

am 20. Oktober 2017 von 11:00 bis 14:30 Uhr im Sozialgericht

Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, Saal 113 statt.

(Lage- und Verkehrsanbindung:

<https://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/service/ansprechpartner/artikel.304004.php>)

Teilnehmer an der Informationsveranstaltung werden gebeten, Ihre Teilnahme bis zum 29. September 2017 an das Projektbüro EGVP (projektbuero@egvp.de) mitzuteilen, da die Räumlichkeiten begrenzt sind.

Für weitere Rückfragens stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Gießler

Anlagen